

Vorlage Stadtparlament

Datum 19. Mai 2026
Beschluss Nr. 1526
Aktenplan 152.15 Stadtparlament: Parlamentari-
sche Vorstösse

Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate 2025

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die nachstehenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
Keine.
2. Bei den nachstehenden parlamentarischen Vorstössen werden die Fristen zu Erfüllung der Aufträge wie folgt verlängert:
 - 2 St.Gallen ins richtige Licht stellen: um 6 Monate
Ein umweltfreundliches Beleuchtungskonzept für die (8. Mai 2027)
Stadt St.Gallen
 - 4 Wasser freundlicher behandeln; Dem Broderbrunnen um 6 Monate
ein würdiger Platz (5. Januar 2028)
 - 5 Eine echte grüne Insel beim Schibenertor um 3 Jahre
(5. Juli 2030)
 - 7 Potential Outsourcing – wie viel muss die städtische um 6 Monate
Verwaltung selbst erledigen? (21. März 2027)
 - 8 Analyse der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen um 5 Monate
(8. April 2027)
 - 9 Berücksichtigung von soziokulturellen Anliegen in der um 4 Monate
Liegenschaftenstrategie: Schaffung eines Fonds zur (22. Dezember 2026)
Subventionierung von Liegenschaften und Räumen

Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments (SRS 151.1) definiert in seinen Artikeln 65 und 66, für welche Anliegen eine Motion und für welche Anliegen ein Postulat zulässig ist.

Mit einer **Motion** kann beantragt werden, dass der Stadtrat den Entwurf

- für eine Revision der Gemeindeordnung,
- für ein rechtsetzendes Reglement
- oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.

Der Inhalt einer Motion muss also einen Sachverhalt betreffen, für dessen Regelung das Stadtparlament zuständig ist. Für alle anderen Sachverhalte wäre eine Motion unzulässig.

Mit einem **Postulat** kann beantragt werden, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf

- für eine Revision der Gemeindeordnung
- oder den Erlass eines Reglements vorzulegen
- oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Im Unterschied zu einer Motion wird der Stadtrat also mit einem Postulat lediglich dazu verpflichtet, «zu prüfen, ob» etwas getan werden solle, und darüber Bericht zu erstatten; selbstverständlich kann er (freiwillig) im Postulatsbericht dann auch gleich einen konkreten Antrag stellen, wenn er während seiner Prüfung des Sachverhalts zum Schluss kommt, dass dies sinnvoll wäre. Ein weiterer Unterschied zu einer Motion besteht darin, dass es bei einem Postulat nicht um ein «rechtsetzendes» Reglement gehen muss (für deren Erlass das Stadtparlament zuständig ist), sondern einfach um ein «Reglement» gehen kann; es ist also denkbar, mit einem Postulat anzuregen, dass der Stadtrat prüft, ob er in seiner eigenen Kompetenz ein Reglement erlassen solle; der Postulatsbericht wird dann darüber Auskunft geben, aber nichts an der Kompetenzordnung ändern, dass der Stadtrat ein solches Reglement selber beschliessen würde und nicht dem Stadtparlament als Antrag unterbreiten müsste. Auch die dritte Möglichkeit für ein Postulat, «prüfen und Bericht erstatten, ob eine Massnahme zu treffen sei», ist ein Unterschied zu einer Motion: es ist nicht gefordert, dass es um einen Beschluss gehe, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fällt; der Postulatsbericht kann also auch darüber Auskunft geben, ob der Stadtrat selber oder eine einzelne Direktion eine Massnahme in eigener Kompetenz treffen werde.

Sowohl für eine Motion als auch für ein Postulat gilt ein zweistufiges Verfahren:

- in einem ersten Schritt hat der Stadtrat dazu Stellung zu nehmen, ob die eingereichte Motion bzw. das eingereichte Postulat «erheblich erklärt», d.h. weiterbearbeitet werden soll; der Stadtrat muss diese Stellungnahme spätestens für die dritte Stadtparlamentssitzung abgeben, welche jener Sitzung folgt, an welcher die Motion bzw. das Postulat eingereicht wird (Artikel 68 Geschäftsreglement Stadtparlament); die fachliche zuständige Kommission des Stadtparlaments wird diesen Antrag des Stadtrats zu Händen Parlamentsplenum vorberaten;
- nach erfolgter Erheblicherklärung soll der Stadtrat den erteilten Auftrag «zügig ausführen» (Artikel 71).

Falls eine erheblich erklärte Motion bzw. ein erheblich erklärtes Postulat mehr als zwei Jahre nach dem Datum der Erheblicherklärung noch anhängig ist, d.h. dem Stadtparlament noch nicht zugestellt werden kann, und somit auch nicht nach der parlamentarischen Diskussion des entsprechenden Motions- bzw. Postulatsberichts «abgeschrieben» (d.h. als erledigt erklärt) werden kann ist, hat der Stadtrat die Verzögerung zu begründen und Antrag für das weitere Vorgehen, i.d.R. für eine Fristerstreckung, zu stellen (Artikel 73b Absatz 2).

Solche Fristerstreckungen sind vor Ablauf der geltenden Frist zu beantragen und zum Beschluss durch das Stadtparlament vorzulegen; dies geschieht im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Stadtrats über die anhängigen Motionen und Postulate (Artikel 73b Absatz 1). Diese Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate wird jeweils für die Sitzung des Stadtparlaments vor den Sommerferien traktandiert, an welcher auch der Geschäftsbericht und die Rechnung des abgelaufenen Jahres behandelt werden.

In den folgenden Kapiteln A und B wird der Stand der Arbeiten bei jeder einzelnen erheblich erklärten Motion bzw. bei jedem einzelnen erheblich erklärten Postulat erläutert und, falls nötig, ein Antrag gestellt.

A Motionen

1. Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen: Für mehr Lebensqualität und Grünräume in einer dichter gebauten Stadt

erheblich erklärt am 2. November 2021; Fälligkeit 2. November 2029

Der Stadtrat wird deshalb gebeten, die gesetzlichen Grundlagen zum vertraglichen Mehrwertausgleich für Um- und Aufzonungen zu erarbeiten, um diesen spätestens mit der Revision der Bauordnung einzuführen.

Stellungnahme:

Da es gegenwärtig aus rechtlicher Sicht keinen Sinn macht, ein Reglement für eine Mehrwertabgabe zu erlassen, hat der Stadtrat dem Stadtparlament im vergangenen Jahr beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben. Das Stadtparlament hat mit Stichentscheid der Präsidentin entschieden, die Motion nicht abzuschreiben, sondern stattdessen die Frist für die Umsetzung der Motion um vier Jahre bis zum 2. November 2029 zu erstrecken. Der Antrag für das Festhalten an der Motion wurde damit begründet, dass es bis zur Beratung der neuen Bau- und Zonenordnung noch einige Jahre dauere (voraussichtlich 2029) und sich bis dahin die rechtlichen Grundlagen bzw. die Rechtsprechung auf kantonaler sowie nationaler Ebene ändern könnten. Die Umsetzbarkeit der Motion könne mit der Vorlage der neuen Bau- und Zonenordnung nochmals geprüft und in der vorberatenden Kommission diskutiert werden.

Auf Bundesebene sind die Rechtsänderungen zum Mehrwertausgleich, die mit der 2. Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Änderung vom 29. September 2023) beschlossen wurden, per 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Damit hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass für die Kantone keine Pflicht besteht, über den Tatbestand der Einzonung hinaus Mehrwerte abschöpfen zu müssen. Auf kantonaler Ebene bestehen derweil weiterhin keine rechtlichen Grundlagen, welche für die Einführung einer Mehrwertabgabe mittels Verfügung durch Gemeinden bestehen müssten. Daher kann die Motion aktuell weiterhin nicht umgesetzt werden.

2. St.Gallen ins richtige Licht stellen: Ein umweltfreundliches Beleuchtungskonzept für die Stadt St.Gallen

erheblich erklärt am 8. November 2022; Fälligkeit 8. November 2026

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Stadtparlament den Entwurf für einen Nachtrag zum Immissionsschutzreglement zum künstlichen Licht im öffentlichen Raum der Stadt vorzulegen. Ökologische, ästhetische, sicherheitsrelevante und ökonomische Aspekte sind zu berücksichtigen. Das Beleuchtungskonzept orientiert sich am Grundsatz: «So viel Licht wie nötig, so wenig wie möglich».

Stellungnahme:

Die öffentliche Mitwirkung zum Lichtkonzept und den Erlassen im Herbst 2025 ergab eine grosse Anzahl Rückmeldungen mit vielen divergierenden Anliegen und Forderungen zu Inhalten, Verbindlichkeit und Verfahren. Die Prüfung der Rückmeldungen erforderte deshalb mehr Zeit als geplant.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um sechs Monate bis 8. Mai 2027 zu verlängern

3. Grüngut für alle: Eine flächendeckende Einführung in St.Gallen

erheblich erklärt am 28. Februar 2023; Fälligkeit: 24. März 2028

Der Stadtrat wird eingeladen, eine Änderung des Abfallreglements (SRS 541.1) vorzulegen, mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften (Privatpersonen sowie Unternehmen) auf dem gesamten Gebiet der Stadt St.Gallen verpflichtet werden, auf ihren Grundstücken Standorte für das Platzieren von Grüngut-Containern zur Verfügung zu stellen und den Grüngut-Dienst der Stadt zu beziehen. Der Stadtrat kann zweckmässige Ausnahmen vorsehen, insbesondere, wenn eine geeignete Kompostiermöglichkeit besteht oder wenn kein geeigneter Standort für den Grüngut-Container mit verhältnismässigem Aufwand zur Verfügung gestellt werden kann. Wir bitten den Stadtrat zudem, die weiteren Regelungen herauszuarbeiten, die für die Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Grüngut-Sammlung für alle, die sie nutzen wollen, notwendig sind.

Stellungnahme:

Der Stadtrat hat dem Stadtparlament fristgerecht die Vorlage «Frage einer Einführung einer obligatorischen flächendeckenden Grüngutabfuhr und eines Nachtrags I zum Abfallreglement (AbfR)» vorgelegt (Vorlage Stadtrat vom 1. Juli 2025, Nr. 645).

Die Vorlage wurde am 24. März 2026 mit folgendem Auftrag an den Stadtrat zur Überarbeitung zurückgewiesen: «Auf die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, sämtlichen Haushalten einen Zugang zum Grüngutsammelsystem zu gewähren, ist zu verzichten. Stattdessen soll ein niederschwelliges System für die nachbarschaftliche Mitbenutzung von Grüngutsammelbehältern in der Stadt St.Gallen eingerichtet werden, so dass alle Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner, die dies wünschen, kostengünstigen Zugang zum Grüngutsammelsystem erhalten.»

Die Direktion Technische Betriebe wurde beauftragt, eine neue Vorlage gemäss Rückweisungsauftrag vorzubereiten. Mit der Rückweisung durch das Stadtparlament mit neuem Auftrag entstand eine neue Zweijahresfrist bis zum 24. März 2028. Der Stadtrat beabsichtigt jedoch, dem Stadtparlament noch in diesem Jahr eine neue Vorlage zu unterbreiten, damit die Motion zeitnah abgeschrieben werden kann.

B Postulate

4. Wasser freundlicher behandeln; Dem Broderbrunnen ein würdiger Platz

erheblich erklärt am 23. September 2008; Behandlung Postulatsbericht am 3. Dezember 2019; Postulat nicht als erledigt abgeschrieben; Fälligkeit 5. Juli 2027

Der Stadtrat wird gebeten, Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen, wie sich der Platz um den Broderbrunnen attraktiver gestalten lässt. Besonderes Augenmerk soll dabei auf mehr Grünfläche und eine sickerfähige Bodenbeschaffenheit gelegt werden.

Stellungnahme:

Für das Vorprojekt wurde vom 11. November bis 10. Dezember 2025 die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während der Mitwirkungsfrist sind rund 160 Mitwirkungsanträge eingegangen. Diese werden geprüft und gegebenenfalls in das Vorprojekt eingearbeitet. Auf dieser Basis wird das Bauprojekt ausgearbeitet. Die Vorlage für das Gesamtprojekt (St. Leonhard-Strasse, Broderbrunnen, Multertor, Oberer Graben) soll dem Stadtparlament im 4. Quartal 2027 vorgelegt werden.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um sechs Monate bis 5. Januar 2028 zu verlängern

5. Eine echte grüne Insel beim Schibenertor

erheblich erklärt am 26. Juni 2018; Fälligkeit 5. Juli 2027

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, Bericht zu erstatten und eventuell Antrag zu stellen, wie:

- a) er gedenkt, dem Grabenstatut gerecht zu werden im Gebiet der Platanengruppe am Schibenertor?
- b) er den Wert der Platanengruppe in ökologischer, schützenswerter Art gemäss Ortsbild und mikroklimatischer Wichtigkeit beurteilt?
- c) er die Sicherheit des Zugangs zu den Parkplätzen und der Verkehrssicherheit allgemein für den rollenden Verkehr, durch die rückwärts hinausparkierenden Autos beurteilt?
- d) er sich vorstellen kann, diese Plataneninsel zu einer wirklich grünen Insel aufzuwerten und damit einen Kontrapunkt zu setzen in städtebaulicher Gestaltungsqualität an dieser Schlüsselstelle?

Stellungnahme:

Der Stadtrat hat die Planungsinstrumente für das Projekt «Neue Bibliothek» im Sommer 2025 aufgelegt. Teil dieser Planungsinstrumente ist auch das Strassenprojekt inklusive Teilstrassenplan. Während der koordinierten Auflage der verschiedenen Verfahren (11. Juni bis 11. Juli 2025) sind Einsprachen eingegangen.

Am 5. Februar 2026 hat die Regierung des Kantons entschieden, das Projekt «Neue Bibliothek» um drei Jahre zu verschieben. Aufgrund dieses Entscheids ist es nicht zweckmässig, die Einspracheverfahren weiterzuführen und die Planerlasse vorgezogen dem

Stadtparlament zu unterbreiten. Somit verzögert sich auch das mit dem Projekt «Neue Bibliothek» gekoppelte Strassenprojekte.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um drei Jahre bis 5. Juli 2030 zu verlängern.

6. Kooperationsoffensive, Kundenfokus ÖV

erheblich erklärt am 4. Mai 2021; Fälligkeit 4. Januar 2027

Deshalb wird der Stadtrat eingeladen, dem Stadtparlament einen Bericht zur Kooperationsoffensive zu unterbreiten und gegebenenfalls Anträge zu stellen.

Stellungnahme:

Die Abklärungen zur Betriebsoptimierung durch zusätzliche Zusammenarbeit zwischen den Transportunternehmungen sowie durch Fahrplanoptimierung (u. a. Thema Hub) wurden vorgenommen. Als Grundlage zur Beantwortung des Postulats dient zudem das ÖV-Konzept 2050, das aufbauend auf das Mobilitätskonzept 2050 erarbeitet wird. Für das Mobilitätskonzept 2050 wurde im Mai 2026 eine Vernehmlassung bei Verbänden und Parteien durchgeführt. Das vorliegende Postulat wird inhaltlich und zeitlich abgestimmt mit dem Postulat «Wohin der Drähte – VBSG-Strategie» beantwortet. Beide Postulate sollen fristgerecht beantwortet werden.

7. Potential Outsourcing – wie viel muss die städtische Verwaltung selbst erledigen?

erheblich erklärt am 21. September 2021; Fälligkeit 21. September 2026

Der Stadtrat wird eingeladen Bericht darüber zu erstatten, welche Arbeiten der Verwaltung bereits heute schon ausgelagert werden z.B. Studien etc. und welchen Einfluss dies auf die städtischen Ressourcen hat. Ebenfalls soll der Stadtrat Bericht darüber erstatten, welche Arbeiten der Verwaltung künftig auch durch private Unternehmungen ausgeführt werden könnten und mit welchen Auswirkungen auf die städtischen Finanzen (insbesondere Personalkosten) zu rechnen ist. Der Stadtrat soll aufzeigen, wie kosteneffizient und nachhaltig wieder Personal abgebaut werden kann.

Stellungnahme:

Das Projekt zur Erhebung des Outsourcing-Potentials ist aktuell im Gange. Dieses Vorhaben setzt ein vollständiges und anerkanntes städtisches Leistungsverzeichnis sowie die Einschätzung zum Outsourcing-Potential voraus. Derzeit wird das im Entwurf erstellte städtische Leistungsverzeichnis validiert und zusammen mit den Direktionen finalisiert. Basierend darauf kann der Postulatsbericht erstellt werden. Das vorliegende Postulat wird inhaltlich und zeitlich abgestimmt mit dem Postulat «Analyse der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen» beantwortet. Beide Postulate werden dem Stadtparlament Anfang 2027 zur Behandlung vorgelegt.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um sechs Monate bis 21. März 2027 zu verlängern.

8. **Analyse der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen**

erheblich erklärt am 8. November 2022; Fälligkeit 8. November 2026

Der Stadtrat wird eingeladen,

- *sämtliche Aufgabenbereiche der Dienststellen pro Direktion tabellarisch aufzuführen;*
- *dabei unter allfälligem Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen zu unterscheiden, ob die Aufgabenerfüllung gesetzlich zwingend ist oder nicht;*
- *im Falle eines gesetzlichen Auftrags: Analyse des Aufgabenbereichs dahingehend, dass unter Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen dargelegt wird, welcher Umfang ins Kerngebiet des öffentlichen Auftrags fällt (must-have Servicelevel) und welcher Anteil des Aufgabenbereichs in welcher Form darüber hinaus erfüllt wird (nice-to-have Servicelevel).*
- *die Voraussetzungen für die Einführung einer leistungsbezogenen Zeiterfassung zu prüfen, um zukünftig bei allen Aufgabenbereichen die jährlichen Kosten darlegen zu können.*

Stellungnahme:

Das Projekt zur Analyse der staatlichen Aufgaben und Dienstleistungen ist aktuell im Gange. Dieses Vorhaben setzt ein vollständiges und anerkanntes städtisches Leistungsverzeichnis sowie die Einschätzung zum erbrachten Service-Level voraus. Derzeit wird das im Entwurf erstellte städtische Leistungsverzeichnis validiert und zusammen mit den Direktionen finalisiert. Basierend darauf kann der Postulatsbericht erstellt werden. Das vorliegende Postulat wird inhaltlich und zeitlich abgestimmt mit dem Postulat «Potential Outsourcing – wie viel muss die städtische Verwaltung selbst erledigen?» beantwortet. Beide Postulate werden dem Stadtparlament Anfang 2027 zur Behandlung vorgelegt.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um fünf Monate bis 8. April 2027 zu verlängern.

9. **Berücksichtigung von soziokulturellen Anliegen in der Liegenschaftenstrategie: Schaffung eines Fonds zur Subventionierung von Liegenschaften und Räumen**

erheblich erklärt am 22. August 2023; Fälligkeit 22. August 2026

Der Stadtrat wird gebeten, Bericht zu erstatten, ob künftig Nutzungen von gesellschaftlichem und kulturellem Interesse in den städtischen Liegenschaften über Überführung ins Verwaltungsvermögen oder über eine Querfinanzierung des Finanzvermögens über andere Kostenstellen erfolgen soll. Sowohl für Betroffene wie auch die Politik und Verwaltung soll aufgezeigt werden, wie die Änderungen in der Praxis mit den neuen Vorgaben der RMSG aussehen, wie solche Nutzungen periodisch überprüft werden und Liegenschaften, bzw. einzelne Räume trotzdem auf dem Markt handelbar bleiben könnten und die Aufwände gegenüber Kanton sichtbar gemacht werden.

Der Bericht und allfällige Massnahmen sollen ermöglichen, die Liegenschaftenstrategie ganzheitlicher zu gestalten und das Liegenschaftenportfolio zu diversifizieren, um unterscheiden zu können, wo sich die Bewirtschaftung der Objekte am Markt messen soll und wo sie vermehrt nach gesellschaftlichen und kulturellen Ansprüchen gestaltet werden kann.

Stellungnahme:

Als Grundlage für den Postulatsbericht ist eine umfassende und direktionsübergreifende Beurteilung der Praxis sowie eine vollständige Übersicht über die vertraglich geregelten Nutzungen und reglementsgestützten Belegungen städtischer Liegenschaften nötig. Diese Grundlagenarbeiten wurden dem Stadtrat im Herbst 2025 vorgelegt und in der Zwischenzeit überarbeitet und finalisiert. Basierend darauf wurden die Handlungsoptionen und möglichen Massnahmen definiert; die entsprechenden Grundsatzentscheide stehen kurz bevor. Gemäss Zeitplan wird ein erster Entwurf bis zu den Sommerferien 2026 vorliegen. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Direktionen wird die Finalisierung des Postulatsberichts erst im Herbst erfolgen können. Bis Ende Jahr sollte der Postulatsbericht dem Stadtparlament aber spätestens vorgelegt werden können.

Antrag:

Es wird beantragt, die Frist zur Beantwortung des Postulats um vier Monate bis 22. Dezember 2026 zu verlängern.

10. Wohin der Drähte - VBSG-Strategie

erheblich erklärt am 16. Januar 2024; Fälligkeit 16. Januar 2027

«Der Stadtrat wird beauftragt, ein umfassendes Konzept für den Öffentlichen Verkehr ausgehend von den bestehenden Erlassen (Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung inkl. Nachtrag «Zukunfts-Initiative», SRS 711.3) sowie den Strategien und Konzepten auf den Stufen Bund, Kanton, Agglomeration und Stadt zu erarbeiten. Darauf aufbauend sollen die anzustrebenden kommunalen Ziele bezüglich einer Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs auf Stadtgebiet und die dafür notwendigen Massnahmen aufgezeigt werden. Ausserdem ist darzulegen, ob eine Anpassung der Rechtsform für die VBSG zielführend sein könnte.»

Stellungnahme:

Das Mobilitätskonzept 2050 gibt die übergeordneten Vorgaben für das ÖV-Konzept 2050 vor. Für das Mobilitätskonzept 2050 wurde im Mai 2026 eine Vernehmlassung bei Verbänden und Parteien durchgeführt. Darauf aufbauend können das ÖV-Konzept 2050 fertiggestellt und das Postulat beantwortet werden. Das vorliegende Postulat wird inhaltlich und zeitlich abgestimmt mit dem Postulat «Kooperationsoffensive, Kundenfokus ÖV» beantwortet. Beide Postulate sollen fristgerecht beantwortet werden.

11. Einführung eines Meldetools gegen sexuelle Belästigung und Diskriminierung

erheblich erklärt am 29. Oktober 2024; Fälligkeit 29. Oktober 2026

«Wir bitten den Stadtrat, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie ein Meldetool, in dem Vorfälle sexueller Belästigung wie auch andere Diskriminierungen, insbesondere sexistische, queerfeindliche und rassistische Vorfälle, nach Zürcher Vorbild in der Stadt St.Gallen eingeführt werden kann. Dabei ist aufzuzeigen, welche personellen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Einführung des Meldetools sowie die dazugehörigen intensivierte Massnahmen zur Sensibilisierung, Prävention und Intervention zu schaffen sind.»

Stellungnahme:

Der Postulatsbericht wird dem Stadtparlament fristgerecht vorgelegt.

- 12. Förderung der Medienkompetenz als Schlüssel zur Orientierung im digitalen Zeitalter**
erheblich erklärt am 25. Februar 2025; Fälligkeit 25. Februar 2027

«Der Stadtrat wird gebeten, über folgende Aspekte Bericht zu erstatten: Aktueller Stand der Medienkompetenz, Wirksamkeit des Spiral-Curriculums, Nutzung der Bibliotheken zur Förderung der Medienkompetenz, Unterstützung der Lehrpersonen, Bibliothek als Ort der Inspiration.»

Stellungnahme:

Der Postulatsbericht wird dem Stadtparlament fristgerecht vorgelegt.

- 13. Erkenntnisse aus E-Bike-City: Potenzialanalyse für St.Gallen im Austausch mit der ETH Zürich**

erheblich erklärt am 28. Oktober 2025; Fälligkeit 28. Oktober 2027

«Es soll insbesondere

- geklärt werden, in welchem Rahmen und mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten die ETH Zürich bereit ist, eine adaptierte Variante der «E-Bike-City» für die Stadt St. Gallen auszuarbeiten
- ein konkreter Vorschlag erarbeitet werden zu Kosten, Zeitrahmen, Ressourcen sowie zu möglichen Finanzierungsquellen einer möglichen Zusammenarbeit
- in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren (z.B. VBSG, Gewerbe, Bildungseinrichtungen, Velogruppierungen, Interessensgruppen) eine realistische Herangehensweise aufgezeigt werden, wie eine Umsetzung der «E-Bike-City» in St. Gallen ermöglicht werden kann.»

Stellungnahme:

Die Arbeiten zur Beantwortung des Postulats wurden aufgenommen.

- 14. Verursachergerechte Finanzierung städtischer Leistungen durch Leistungsanalyse / Zentrumlasten: Wie weiter?**

erheblich erklärt am 25. November 2025; Fälligkeit 25. November 2027

«Der Stadtrat wird beauftragt:

1. Eine umfassende und systematische Analyse durchzuführen, die aufzeigt, welche städtischen Leistungen (Infrastrukturnutzung, Dienstleistungen, fachliche Expertise etc.) von Auswärtigen in Anspruch genommen werden.
2. Offenzulegen, wie diese Leistungen aktuell entschädigt werden, insbesondere ob eine vollständige Verrechnung erfolgt und wie sich eine Weiterverrechnung präsentieren würde
3. Zu prüfen, ob nach dem Vorbild des regionalen Hallenbadverbands in weiteren Bereichen - etwa in der Kultur (Institutionen und Kulturveranstaltungen) oder bei Grossveranstaltungen im Sport (WEURO 2025) — regionale Verbundlösungen möglich sind.
4. Aufzuzeigen, welche Reglemente oder Gebührenverordnungen basierend auf den Analyseergebnissen angepasst oder neu erlassen werden müssen.»

Stellungnahme:

Der Postulatsbericht wird dem Stadtparlament fristgerecht vorgelegt.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke